

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schrader und Dr. Klaus Lederer (LINKE)

vom 4. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Dezember 2025)

zum Thema:

ASOG-Novelle: Racial Profiling und queerfeindliche Risiken

und **Antwort** vom 24. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2025)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24557
vom 4. Dezember 2025
über ASOG-Novelle: Racial Profiling und queerfeindliche Risiken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Mit der am 04.12.2025 beschlossenen Novellierung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) werden u. a. neue Befugnisse zum Data Mining (§ 47a ASOG), Data Scraping (§ 28a ASOG), zur biometrischen Verhaltensmustererkennung (§ 24e ASOG) sowie zum KI-gestützten Abgleich personenbezogener Daten eingeführt. Diese Instrumente bergen ein erhebliches Risiko für allgemeine Grundrechtsverletzungen, aber auch Formen von Racial Profiling sowie für die Diskriminierung queerer Personen, insbesondere von Trans-, Inter- und nichtbinären Menschen (TIN*) bzw. Personen mit diversem/leeren Geschlechtseintrag. Internationale Erfahrungen zeigen, dass algorithmische Systeme bestehende gesellschaftliche Vorurteile verstärken und diskriminierende Kontrollpraktiken reproduzieren können.

1. Welche Prüfungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf von Racial Profiling betroffene Gruppen sowie auf LSBTIQ*-Personen wurden bislang durch den oder im Auftrag des Senats durchgeführt? (Bitte nach Zeitraum der Prüfung, ausführenden Organisationen/Trägern und Ergebnissen und Handlungsempfehlungen aufschlüsseln!)

2. Welche konkreten Maßnahmen sind derzeit vorgesehen, um diskriminierende Effekte durch die oben genannten automatisierten Analyseinstrumente zu verhindern, und durch wen und bis wann sollen diese jeweils umgesetzt werden?

Zu 1. und 2.:

Das von den Regierungsfraktionen eingebrachte Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin wurde am 4. Dezember 2025 vom Abgeordnetenhaus in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 17. November 2025 und des Hauptausschusses vom 26. November 2025 in zweiter Lesung beschlossen. Das Gesetz wurde am 23. Dezember 2025 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet und ist am 24. Dezember 2025 in Kraft getreten.

Das geänderte Gesetz sieht zahlreiche Regelungen vor, um Diskriminierungen vorzubeugen. So verbietet § 12 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes ohne hinreichenden sachlichen, durch den Zweck der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigten Grund. § 47a Absatz 1 Satz 6 sieht hinsichtlich der automatisierten Anwendung zur Analyse vorhandener Daten vor, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der automatisierten Datenanalyse diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Für sämtliche Maßnahmen sind nach § 53 des Berliner Datenschutzgesetzes (BInDSG) Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen. Die weitere Konkretisierung der Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung wird sich vor allem aus der jeweiligen technischen Umsetzung der Maßnahmen ergeben.

3. Welche personenbezogenen Datenkategorien sollen nach aktuellem Stand verarbeitet werden und werden darunter auch Daten erfasst, die Rückschlüsse auf ethnische Zugehörigkeit oder geschlechtliche bzw. sexuelle Identität zulassen?

Zu 3.:

Die Verhaltensmustererkennung bei der Videoüberwachung nach § 24e Absatz 4 ASOG dient lediglich der Aufmerksamkeitsunterstützung in Fällen, in denen Videoüberwachung

bereits rechtmäßig zum Einsatz kommt, indem die Technik auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls hindeutende Verhaltensmuster erkennt und den in der Videoüberwachung eingesetzten Dienstkräften ein Signal gibt. Eine biometrische Fernidentifizierung, d. h. die Erhebung oder Verarbeitung biometrischer Daten, wird in § 24e Absatz 4 Satz 3 jedoch – anders als es in der Fragestellung zum Ausdruck kommt – ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Verarbeitung biometrischer Bild- und Stimmdaten zum Abgleich mit Daten aus dem Internet ist unter den in § 28a ASOG normierten engen Voraussetzungen gestattet. Da sich der Abgleich auf die allgemein öffentlich zugänglichen Daten im Internet bezieht, können im Ergebnis auch alle dort öffentlich zugänglichen Daten, ähnlich wie bei einer einfachen Internetsuche, Gegenstand der Verarbeitung sein. Eine spezifische Ausrichtung der Befugnis auf die in der Fragestellung genannten Arten von Daten besteht jedoch nicht.

Die automatisierte Datenanalyse nach § 47a Absatz 1 ASOG ist beschränkt auf die bereits rechtmäßig bei der Polizei oder in gesondert geführten staatlichen Registern gespeicherten Daten. Soweit bereits diese Rückschlüsse auf die in der Fragestellung genannten Arten von Daten erlauben, etwa anhand des Geburtsortes auf die (vermeintliche) ethnische Herkunft, gilt dies entsprechend auch für die automatisierte Datenanalyse. Eine spezifische Ausrichtung der Befugnis auf die in der Fragestellung genannten Arten von Daten besteht nicht.

4. Welche unabhängigen Kontrollmechanismen sind nach aktuellem Planungsstand vorgesehen, um den Einsatz dieser Instrumente zu überwachen?

Zu 4.:

Bei Maßnahmen der automatisierten Datenanalyse nach § 47a Absatz 1 ASOG führt die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BInBDI) gemäß § 51b Nummer 1 ASOG spätestens alle zwei Jahre stichprobenartige Kontrollen durch; das gilt gemäß § 51b Nummer 1 ASOG i. V. m. § 27c Absatz 1 Nummer 1 ASOG auch bei Maßnahmen des nachträglichen biometrischen Abgleichs mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet gemäß § 28a ASOG.

Datenschutzrechtliche Kontrollen werden ferner durch die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei Berlin durchgeführt. Der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte ist gemäß § 28a Absatz 5 Satz 2 ASOG nach Beendigung einer jeden Maßnahmen des nachträglichen biometrischen Abgleichs mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet zu unterrichten. Bei Maßnahmen der automatisierten Datenanalyse sind gemäß § 47a Absatz 3 Satz 7 spätestens alle zwei Jahre stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Es besteht gemäß §§ 24a Absatz 4 Satz 1, 24e Absatz 3 ASOG zudem eine Benachrichtigungspflicht gegenüber der betroffenen Person, wenn die Daten, die durch eine der Maßnahmen erhoben wurden, einer bestimmten Person zugeordnet werden. Benachrichtigungspflichten bestehen gemäß § 27d Absatz 1 ASOG auch bei Maßnahmen nach § 28a sowie nach § 47a Absatz 3 Satz 6 ASOG für Maßnahmen nach § 47a Absatz 1 ASOG.

Nach § 14 Absatz 2 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes (BeBüPolG) kann sich in der Folge jede oder jeder, die oder der eine mittel- oder unmittelbare sowie institutionelle ungerechtfertigte Benachteiligung behauptet, mit einer Beschwerde an den Polizeibeauftragten oder die Polizeibeauftragte wenden. Diese oder dieser hat gemäß § 18 Absatz 1 BeBüPolG ein Auskunfts-, Akteneinsichts- und Zutrittsrecht zu Einrichtungen der Polizei Berlin.

Es bestehen ferner gemäß § 27f Satz 1 ASOG Berichtspflichten an das Abgeordnetenhaus im Zusammenhang mit dem Internetabgleich nach § 28a ASOG und gemäß § 47a Absatz 7 ASOG hinsichtlich der automatisierten Anwendung zur Analyse vorhandener Daten.

5. Welche Organisationen und Träger (Vereine, Netzwerke, Beratungsstellen etc.) aus den Bereichen Antidiskriminierung, Migrations- und Queerpolitik wurden bisher in welcher jeweiligen Stufe des Gesetzgebungsverfahrens der ASOG-Novelle im Hinblick auf bürgerrechtliche Implikationen wie und wann genau mit welchen jeweiligen Ergebnissen beteiligt? (Bitte ausführen!)

Zu 5.:

Bei dem Gesetzesantrag zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin handelt es sich um einen Gesetzesantrag aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, weshalb zu Art und Umfang einer

Beteiligung gesellschaftlicher Gruppen, Organisationen sowie Trägerinnen und Träger durch das Abgeordnetenhaus und seine Fraktionen keine Auskunft seitens des Senats erteilt werden kann.

Im Übrigen ist dem Senat bekannt, dass eine mehrtägige Anhörung von auf Vorschlag der Fraktionen benannten Sachverständigen im federführenden Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung stattgefunden hat.

6. Mit welchen genauen Maßnahmen stellt der Senat sicher, dass die neuen Befugnisse – auch im Falle eines Regierungswechsels – nicht für diskriminierende oder repressiv motivierte Maßnahmen gegen oben genannte Bevölkerungsgruppen missbraucht werden können? (Bitte ausführen!)

Zu 6.:

Die Bindung an die geltende Verfassungs- und Gesetzeslage und damit auch an die Diskriminierungsverbote nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin, § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes und § 12 Absatz 3 ASOG besteht unabhängig davon, welche Parteien die Regierung stellen. Über die Einhaltung der sich aus dem Verfassungs- und einfachen Gesetzesrecht ergebenden Bindungen der Exekutive wachen zudem die unabhängigen Gerichte, deren Rolle durch die mit dem unter 1. genannten Gesetzgebungsvorhaben erweiterten gerichtlichen Anordnungs- und Entscheidungsvorbehalte weiter gestärkt wird.

7. Ergeben sich aus den o.g. durchgeführten Prüfungen und/oder der Beteiligung der o.g. Organisationen/Träger Handlungsempfehlungen, deren Umsetzung aktuell aber nicht geplant ist? Wenn ja, welche konkret und aus welchen konkreten Gründen sollen diese jeweils nicht implementiert werden?

Zu 7.:

Auf die Beantwortung zu 1. und 2. wird verwiesen.

Berlin, den 24. Dezember 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport